

Verordnung über das Grundbuch (VGB)

vom 31. Oktober 2005¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 953 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) sowie Art. 183c und Art. 202 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

Zweck

- a) die Einführung des eidgenössischen Grundbuches;
- b) die kantonalen Grundbucheinrichtungen;
- c) die laufende Grundbuchführung;
- d) die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung;
- e) die Organisation des Grundbuchwesens;
- f) die Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken.

B. Einführung des eidgenössischen Grundbuches

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Oberegg führen das eidgenössische Grundbuch ein.

Grundsatz

²Hierzu haben sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.

Art. 3

Die Bereinigung bezweckt:

Zweck der Bereinigung

¹ Mit Revisionen vom 20. November 2006 und 2. Dezember 2013.

- a) die Feststellung und Eintragung nicht protokollierter Rechte, insbesondere der vor dem 1. Januar 1912 entstandenen Rechtsverhältnisse, die nach den Bestimmungen des ZGB eintragungspflichtig sind;
- b) die Überprüfung der in den kantonalen Registern eingetragenen Rechte, die Behebung bestehender Mängel und die Überführung der bereinigten Rechte in das eidgenössische Grundbuch;
- c) die Löschung der nicht eintragungsfähigen und der untergegangenen Rechte.

Art. 4

Durchführung

¹Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters* oder einer seiner Stellvertreter durchgeführt.

²Die Standeskommission kann kantonale Bereinigungsbeamte, welchen Stellvertreterfunktion zukommt, ernennen. Sie unterstützen den mit der Leitung der Bereinigung betrauten Grundbuchverwalter oder Grundbuchverwalter-Stellvertreter.

Art. 5

Mitwirkungs-
pflicht der Betei-
ligten und der
Behörden

¹Die Grundstückseigentümer und die weiteren Beteiligten sind zur Mitwirkung im Bereinigungsverfahren verpflichtet. Wird zweimal unentschuldigt einer Vorladung oder Aufforderung zur Mitwirkung nicht nachgekommen, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt.

²Die Behörden sind verpflichtet, den Bereinigungsorganen die für die Durchführung der Bereinigung erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen.

³In gleicher Weise sind die Vermessungsorgane verpflichtet, die für die Bereinigung erforderlichen und vorhandenen Daten und Auskünfte den Bereinigungsorganen kostenlos zu überlassen.

Art. 6

Aufsicht

Die Standeskommission erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 7

Gebühren

¹Die Kosten des Bereinigungsverfahrens trägt der Staat.

²Für die den bisherigen öffentlichen Büchern entnommenen Eintragungen in das Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Bereinigungsverfahren

1. Einvernehmliche Erledigung

Art. 8

Das Grundbuchamt stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest: Vorprüfung

- a) Einträge, die nicht zu bereinigen sind;
- b) Einträge, Vermerke und Ansprüche, die zu bereinigen sind und einer Vereinbarung bedürfen;
- c) unzulässige und offensichtlich bedeutungslose Einträge, die zu löschen sind.

Art. 9

¹Mit den Grundstückseigentümern und soweit erforderlich mit den weiteren Beteiligten ist über bestehende Einträge, Vermerke und Ansprüche, die nach dem Ergebnis der Vorprüfung zu bereinigen sind, zu verhandeln. Bereinigungsverhandlung

²Dabei ist ihre Bereitschaft zur Erledigung der Bereinigungsfälle abzuklären und gleichzeitig die Bereinigung nach Möglichkeit durchzuführen.

³Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist das Grundbuchamt den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

2. Behandlung der eingetragenen und angemeldeten Rechte und Lasten

Art. 10

Eingetragene altrechtliche Zeddel, die nicht nach Art. 13 dieser Verordnung gelöscht oder umgewandelt werden können, sind im Grundbuch in der Kolumne der Grundpfandrechte mit der Bezeichnung "altrechtlicher Zeddel" einzutragen. Altrechtliche Verhältnisse

Art. 11

¹Die Eigentumsverhältnisse sind zu überprüfen und die Eigentümerbezeichnungen zu vervollständigen. Eigentum

²Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst das Grundbuchamt den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.

³Für Grundstücke, über die bisher kein Eigentumseintrag besteht, hat der Erwerber den Eigentumserwerb gestützt auf ein Ersitzungsverfahren gemäss Art. 662 ZGB nachzuweisen.

⁴Für Grundstücke öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Körperschaften des kantonalen Rechts kann das Eigentum aufgrund eines nachgewiesenen und unvor-
denklichen Besitzes festgestellt werden.

⁵Die Aufnahme derartiger Grundstücke in das Grundbuch hat auf jeden Fall zu er-
folgen, wenn Rechte und Lasten daran zur Eintragung gebracht werden sollen.

Art. 12

Dienstbarkeiten,
Grundlasten,
Vormerkungen
und Anmerkun-
gen

¹Eingetragene Rechtsverhältnisse, die keiner Änderung bedürfen, sind mit ihrem
ursprünglichen Eintragungsdatum zu übertragen.

²Von Amtes wegen werden gelöscht:

- a) Nutzniessung und Wohnrecht infolge Todes des Berechtigten;
- b) befristete Dienstbarkeiten und Grundlasten infolge Zeitablaufs;
- c) Vormerkungen und Anmerkungen gemäss den Bestimmungen der eidgenössi-
schen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (GBV).

³Andere Einträge, die jede rechtliche Bedeutung verloren haben oder nicht eintra-
gungsfähig sind, werden nach Art. 964 ZGB oder nötigenfalls nach Art. 976 ZGB
gelöscht.

⁴Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der
öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung beim Grundbuch-
amt aufgelegt.

Art. 13

Grundpfandrech-
te

¹Anlässlich der Bereinigung der Grundpfandrechte wirken die Bereinigungsorgane
darauf hin, dass altrechtliche Pfandrechte gelöscht und durch die Neuerrichtung
eines Pfandrechtes nach den Vorschriften des ZGB ersetzt werden.

²Das Grundbuchamt verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzu-
führen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen,
so ist das Grundbuchamt von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nicht-
eintragung der Änderung ergeben könnte.

³Werden Pfandtitel vermisst, so sind die dazu Berechtigten zur Einleitung des Ver-
fahrens auf Kraftloserklärung gemäss Art. 870 f. ZGB aufzufordern.

Art. 14

Hauptbuchblatt
und Grund-
stücksnummer

¹Die Aufnahme der Grundstücke in das eidgenössische Grundbuch erfolgt durch
Anlegung der vorgeschriebenen Hauptbuchblätter.

²Die Hauptbuchblattnummern müssen mit den im Vermessungswerk zugeteilten
Grundstücknummern übereinstimmen.

3. Anmeldung und Behandlung noch nicht eingetragener Rechte

Art. 15

¹Nach erfolgter Bereinigung der eingetragenen und angemeldeten Rechte erlassen die Bereinigungsorgane eine direkte Information (Zustellung eines Grundbuchauszuges) an die beteiligten Grundstückseigentümer. Zusätzlich publizieren sie unter Hinweis auf Art. 44 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SchIT ZGB) einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan.

Publikation des Aufrufes zur Anmeldung von Rechten

²In der Publikation fordern die Bereinigungsorgane die Beteiligten auf,

- a) allfällig bestehende, aber noch nicht eingetragene Rechte an Grundstücken zur Eintragung sowie
- b) bereits eingetragene, aber tatsächlich untergegangene Rechte zur Löschung anzumelden.

³Die Anmeldefrist beträgt 30 Tage ab der Publikation.

⁴Nach unbenütztem Ablauf der Anmeldefrist im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels sind altrechtliche Ansprüche gemäss Abs. 2 lit. a dieses Artikels verwirkt.

Art. 16

¹Die Anmeldung muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung und Umschreibung des Anspruches;
- b) die Bezeichnung des Rechtstitels - oder wenn ein solcher nicht bekannt ist - die Angabe, seit wann das Recht nachweisbar ausgeübt wird;
- c) die Bezeichnung des belasteten Grundstückes;
- d) die Bezeichnung des berechtigten Grundstückes oder der berechtigten Person;
- e) bei Grundlasten den mutmasslichen Gesamtwert;
- f) bei Grundpfandrechten die Angabe von Pfandsumme, Schuldner und Gläubiger.

Anmeldung und Erledigung

²Die Anmeldungen sind mit einem Eingangsvermerk und einer fortlaufenden Nummer zu versehen und geordnet zu sammeln.

³Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die eingegangenen Anmeldungen nach den vorstehenden Bestimmungen.

4. Gerichtliche Behandlung

Art. 17

¹Kann im Bereinigungsverfahren zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines Rechtes keine gütliche Einigung erzielt werden, so setzen die Bereinigungsorgane den Beteiligten eine Frist von 60 Tagen an, um die Sache

Klagefristansetzung

gerichtlich anhängig zu machen. Für das Verfahren gilt das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO).

²In der Klagefristansetzung ist darauf hinzuweisen, dass nach unbenütztem Fristablauf der geltend gemachte Anspruch im Bereinigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt wird.

Art. 18

Zuweisung der
Klägerrolle

Das Grundbuchamt weist die Klägerrolle zu:

- a) jedem Ansprecher, der ein nicht eingetragenes Recht geltend macht oder die Änderung eines Eintrages beantragt;
- b) jedem Ansprecher, der ein in der kantonalen Grundbucheinrichtung eingetragenes Recht ganz oder teilweise bestreitet;
- c) dem Berechtigten, wenn beide Parteien oder die Bereinigungsorgane im Bereinigungsverfahren die Änderung eines eingetragenen Rechtes verlangen oder wenn über den Gesamtwert einer Grundlast, welcher für deren Eintragung Voraussetzung ist, keine Verständigung erzielt werden kann.

5. Bereinigungsabschluss und Inkraftsetzung

Art. 19

Publikation des
Abschlusses der
Bereinigungsar-
beiten

¹Der Abschluss der Bereinigungsarbeiten ist durch die Bereinigungsorgane im amtlichen Publikationsorgan anzuzeigen.

²In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf dem Grundbuchamt aufliegt;
- b) innert der Auflagefrist bei den Bereinigungsorganen Einwendungen wegen Mängeln und Unrichtigkeiten erhoben werden können;
- c) eintragungsbedürftige, noch nicht eingetragene Rechte anzumelden sind, andernfalls sie vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Grundbuches an gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden können.

Art. 20

Behandlung der
Einwendungen
und der ange-
meldeten Rech-
te

¹Die Bereinigungsorgane erledigen zusammen mit den Beteiligten die neuen Ansprüche nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

²Auf bereits behandelte Begehren tritt das Grundbuchamt nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 21

Offene Rechts-
verhältnisse

¹Die noch streitigen dinglichen Rechte bleiben bzw. werden von Amtes wegen durch eine vorläufige Eintragung (Art. 961 ZGB) gesichert.

²Nach rechtskräftiger Erledigung des Streites wird die vorläufige Eintragung gelöscht und gegebenenfalls durch die definitive ersetzt (Art. 76 GBV).

Art. 22

¹Die Bereinigungsorgane teilen der Standeskommission mit:

- a) die Erledigung aller Anmeldungen;
- b) die Erledigung der Einwendungen;
- c) die vor dem Zivilrichter hängigen und im Grundbuch durch eine vorläufige Eintragung gesicherten dinglichen Rechte (Art. 961 ZGB).

Verifikation und
Inkraftsetzung

²Die Standeskommission prüft die Richtigkeit der Grundbuchanlage und setzt das eidgenössische Grundbuch in Kraft.

³Hängige Rechtsstreitigkeiten über Rechtsverhältnisse an Grundstücken schliessen die Inkraftsetzung nicht aus, sofern eine Sicherung durch vorläufige Eintragung stattgefunden hat.

Art. 23

Die Bereinigungsorgane veröffentlichen die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan. In der Anzeige ist auf den Gutgläubensschutz des eidgenössischen Grundbuches hinzuweisen.

Publikation der
Inkraftsetzung

C. Kantonale Grundbucheinrichtungen

Art. 24

Die Bestimmungen über die Führung des eidgenössischen Grundbuches gelten für die kantonalen Grundbucheinrichtungen sinngemäss.

Grundsatz

Art. 24a¹

¹Wird das kantonale Grundbuch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, werden die Einträge für ein Grundstück aus dem Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokoll auf ein Hauptbuchblatt übertragen. Die entsprechenden Protokolleinträge werden geschlossen.

Elektronische
Führung

²Das Hauptbuchblatt wird mit dem Hinweis versehen, dass es sich um das kantonale Grundbuch handelt.

¹ Eingefügt durch GrRB vom 2. Dezember 2013 (Inkrafttreten: 1. September 2013; StKB vom 18. August 2014).

Art. 25

Servitutenprotokoll

¹Die Eintragung und Änderung der Dienstbarkeiten und Grundlasten erfolgt mittels Wiedergabe des wesentlichen Inhalts des Rechtsgrundausses im Servitutenprotokoll.

²Die Löschung erfolgt unter Angabe von Datum und Beleg der Löschungsbewilligung.

D. Laufende Grundbuchführung

Art. 26

Rechtliche Grundlagen

Für die Grundbuchführung gelten insbesondere die Vorschriften des ZGB und der GBV sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 27

Grundstücksnummern

Die Nummer für selbständige und dauernde Rechte ist mit dem Geometer festzulegen und darf im Vermessungswerk für Liegenschaften nicht mehr verwendet werden.

Art. 28

Belege

Sämtliche Belege sind in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren und entsprechend der Ordnungsnummer des Tagebuches zu nummerieren.

Art. 29

Grundpfandrechte

¹Anlässlich der Errichtung sind Schuldbriefen, Gülden und Grundpfandverschreibungen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

²Im Verzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- a) die Art des Grundpfandrechts;
- b) die Pfandsumme;
- c) das Datum der Ausstellung;
- d) der Name des Eigentümers;
- e) der Name des Gläubigers.

³Die Einwilligung des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstückes zur Aushändigung von Schuldbriefen, Gülden und Grundpfandverschreibungen sowie die Bescheinigung über deren Aushändigung sind bei den Belegen aufzubewahren.

Art. 30

¹Die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 833 und Art. 852 ZGB erfolgt durch den Grundbuchverwalter.

Pfandhaftverteilung und Hinterlegung

²Ebenso kann, wo der Wohnsitz eines Gläubigers unbekannt ist oder zum Nachteil eines Schuldners verlegt wird, die Hinterlegung einer Zahlung am Wohnsitz des Schuldners beim Grundbuchverwalter erfolgen.

³Werden mehrere Grundstücke für die nämliche Forderung verpfändet, ohne dass ein Gesamtpfandrecht errichtet werden soll, und haben die Parteien über die Verteilung nichts bestimmt, so weist der Grundbuchverwalter die Anmeldung ab.

Art. 31

¹Sämtliche Akten sind dauernd und geeignet aufzubewahren.

Aktenaufbewahrung

²Die Hauptbuchblätter und Belege müssen mindestens alle fünf Jahre mikroverfilmt oder mit elektronischen Mitteln gesichert werden. Die Mikrofilme oder die elektronische Datensicherung sind dem Landesarchiv abzuliefern.

E. Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 32

Die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung (nachfolgend EDV-Grundbuch genannt) ist zulässig.

Grundsatz

Art. 33

¹Die Personendaten, welche in jedem Fall mindestens in den Anmeldebelegen enthalten sein müssen (Art. 13a Abs. 1 GBV), werden elektronisch gespeichert.

Personendaten

²Weitere Personendaten können elektronisch erfasst werden, wenn sie für die Identifikation der berechtigten Person oder für die Erfüllung der Aufgaben des Grundbuchamtes nötig sind.

Art. 34¹

Miteigentumsanteile im Eigentum von Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie Miteigentumsanteile bei Autoabstellplätzen und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden.

Aufnahme von Grundstücken

¹ Ergänzt durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

II. Datensicherheit

Art. 35

Grundsatz

¹Die Datensicherung umfasst alle technischen und organisatorischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme gesichert sind.

²Der Schutz der Grundbuchdaten vor Viren obliegt ausschliesslich dem Amt für Informatik.

³Das Amt für Informatik ist für die technische und organisatorische Datensicherung sowie für die Verhinderung

- von Datenverlusten,
- der Entwendung elektronischer Grundbuchdaten,
- der unbefugten Bearbeitung über Arbeitsplätze und Schnittstellen, die keinen direkten Zugriff auf die Grundbuchsoftware haben,
- des Zugriffs auf Grundbuchdaten durch nicht autorisierte Personen und
- von Viren und dergleichen bei den Grundbuchdaten verantwortlich.

⁴Das Grundbuchamt ist für den Datenverlust durch unsachgemässe Bearbeitung am Systemarbeitsplatz, die Entwendung von Daten und die unbefugte Kenntnissgabe an Dritte verantwortlich.

Art. 36

Datensicherung

Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten des Grundbuchamtes aufzubewahren.

Art. 37

Zugriff im Abrufverfahren

¹Der Nachführungsgeometer und das Schatzungsamt dürfen direkt oder mittelbar auf die Daten des Hauptbuches (Grundstücksbeschreibung, Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Personendaten) greifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

²Die Standeskommission bestimmt, ob Steuerbehörden und andere Behörden Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, mittelbar einholen dürfen.

III. Datenschutz

Art. 38

Grundsatz

¹Der Datenschutz beinhaltet den Schutz von Personen vor der widerrechtlichen Bearbeitung und Bekanntgabe von Grundbuchdaten.

²Der Datenschutz obliegt dem Grundbuchamt.

Art. 39

Für alle Organe der Grundbuchführung gelten für die Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen des ZGB und der GBV. Richtlinien

Art. 40

Der Zugriff der Mitarbeiter des Grundbuchamtes auf EDV-Grundbuchdaten ist mittels eines persönlichen Passwortes zu regeln, wobei die entsprechenden Richtlinien des Amtes für Informatik massgebend und verbindlich sind. Zugriffsschutz

Art. 41

Die Aufsichtstätigkeit der Standeskommission und die Inspektion durch den beauftragten Grundbuchfachmann findet mittels Überprüfung auf den EDV-Geräten des Grundbuchamtes statt. Aufsichtstätigkeit

Art. 42

¹Im Übrigen richten sich Datenschutz und Datensicherheit nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000. Datenschutzgesetzgebung

²Subsidiär gelangen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz zur Anwendung.

F. Organisation

Art. 43

¹Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Bestimmungen von Art. 23 EG ZGB betreffend die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe. Ausstand

²Will eine Partei gegen den Grundbuchverwalter oder die Stellvertreter einen Ausstandsgrund geltend machen, so hat sie ihm bzw. diesen rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Lässt dieser oder lassen diese den Ausstandsgrund nicht gelten, so erlässt er eine bei der Standeskommission anfechtbare Verfügung.

³Befinden sich Grundbuchverwalter und Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand, bezeichnet die Standeskommission einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Art. 44

Der Kanton versichert die Angestellten der Grundbuchämter gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung. Haftpflichtversicherung

Art. 45

Aufsicht

Die Standeskommission unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von unzweckmässigen oder ordnungswidrigen Zuständen und ahndet Amtspflichtsverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 ZGB.

G. Veröffentlichung des Erwerbs des Eigentums an Grundstücken

Art. 46

Grundsatz

¹Das Grundbuchamt Appenzell und das Grundbuchamt Oberegg veröffentlichen innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken.

²Die Veröffentlichung erfolgt mittels Publikation im Internet und im amtlichen Publikationsorgan. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt im Internet 20 Tage.

Art. 47

Inhalt

¹Die Veröffentlichung umfasst:

- a) die Nummer, die Fläche, die Art und die Ortsbezeichnung des Grundstücks sowie die Art der in der Liegenschaftsbeschreibung aufgeführten Gebäude;
- b) die Namen und den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und derjenigen, die es erwerben;
- c) bei Miteigentum den Anteil und bei Stockwerkeigentum die Wertquote.

²Nicht veröffentlicht werden namentlich:

- a) die Gegenleistung;
- b) der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48¹

Art. 49

Grundbuchein-
führung

In Bearbeitung stehende Grundbuchanlagen sind ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht fortzuführen.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 50

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Die Art. 32 - 42 bedürfen zusätzlich der Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes. Inkrafttreten

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. November 2005.